Veröffentlicht am 30.11.2014



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Jürgen Dodenhoff hat am 31.07.2014 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für den Ausbau von drei Gräben südlich der Ortschaft Waffensen nahe dem Umspannwerk beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich im Bereich der Gemarkung Waffensen.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBI. I S. 1163), kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert am 06.10.2011 (BGBI. I S. 1986) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBI. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 122), aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 14.11.2014

Landkreis Rotenburg (Wümme) Der Landrat